



SATZUNG

der BHS tabletop Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Selb

in der aktualisierten Fassung gemäß Beschluss
der Aufsichtsratssitzung vom 19.09.2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma "BHS tabletop Aktiengesellschaft".
2. Sie hat ihren Sitz in Selb.
3. Die Zweigniederlassungen der Gesellschaft in Selb, Schönwald und Weiden führen folgende abweichende Firmen:
 - a) Porzellanfabrik TAFELSTERN professional porcelain, Zweigniederlassung der BHS tabletop AG, Selb
 - b) Porzellanfabrik Schönwald, Zweigniederlassung der BHS tabletop AG, Schönwald
 - c) Porzellanfabrik Weiden Gebrüder Bauscher, Zweigniederlassung der BHS tabletop AG, Weiden

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und die Vermietung von Gegenständen aus keramischen oder anderen Materialien und von Erzeugnissen benachbarter Fachgebiete und die von zugehörigen Dienstleistungen.
2. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und zu deren Erwerb sowie zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen.

§ 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft

1. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgt im Bundesanzeiger.

Sofern gesetzlich zwingend andere oder weitere Veröffentlichungen erforderlich sind, werden die Bekanntmachungen auch entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.
2. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt Euro 8.724.684,66.
2. Es ist eingeteilt in 3.412.800 Stückaktien.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6 Einzelverbriefung, Form der Urkunden

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien); insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen.
2. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Aktionären nach dem AktG und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem DrittelbG gewählt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt oder tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten, von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt oder aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Aufsichtsratssitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, mittels Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Form der Abstimmung.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgter Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 11 Abs. 3 und 4.

§ 13 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der unter anderem Arten von Geschäften bestimmt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 14 Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 15 Auslagenerstattung und Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von Euro 15.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der festen Vergütung. Die feste Vergütung wird einen Tag nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der festen Vergütung.
3. Die auf die Auslagen und die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Die Hauptversammlung

§ 16 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Festsetzung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 17 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Der Ort wird jeweils bei der Einberufung bestimmt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzu-berufen.

§ 18 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform und in deutscher Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben neben der Anmeldung gemäß Satz 1 ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

Der Vorstand kann in der Einladung zur Hauptversammlung eine kürzere Frist bestimmen.

§ 19 Vorsitz, Sitzungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind oder den Vorsitz nicht übernehmen, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Neinstimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Versammlungsleiter angeordnet. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist

der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.

3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, in der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
2. Jede Stückaktie gewährt bei Beschlussfassung eine Stimme.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.